

**Verordnung
über das Anbringen
von Anschlägen und Plakaten
der Stadt Bad Griesbach i. Rottal
(Plakatierungsverordnung)
Vom 09.12.2019**

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes erlässt die Stadt Bad Griesbach i. Rottal folgende Verordnung:

§ 1

Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

- (1) ¹Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Stadt zum Anschlag bestimmten und in der Anlage aufgeführten Plakathalter und –ständern, Anschlagtafeln und Schaukästen angebracht werden.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) ¹Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten, Straßenlampen oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus – wahrgenommen werden können.
- (2) ¹Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. ²Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3

Ausnahmen

- (1) ¹Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.
- (2) ¹Politische Parteien, Wählergruppen und Kandidaten dürfen bis zu sechs Wochen vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden Wahlplakate und ähnliche Werbemittel auch außerhalb der von der Stadt zum Anschlag bestimmten Plakatsäulen und –anschlagtafeln auf den in Anlage in Lageplänen ausgewiesenen Bereichen an den von der Stadt Bad Griesbach i. Rottal zur Verfügung gestellten Aufstellern anbringen. Je Partei, Wählergruppe oder Kandidat ist nur ein Plakat je Aufsteller zulässig. ²Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

- (3) ¹Im Übrigen kann die Stadt in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

¹Nach Art. 28. Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt.

§ 5

In-Kraft-Treten Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten der Stadt Bad Griesbach i. Rottal vom 27.06.2003 außer Kraft.
(3) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Stadt Bad Griesbach i. Rottal
Bad Griesbach i. Rottal, 09.12.2019

Georg Greil
Zweiter Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Verordnung der Stadt Bad Griesbach i. Rottal über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten der Stadt Bad Griesbach i. Rottal (Plakatierungsverordnung) vom 09.12.2019, wurde am 10.12.2019 zur öffentlichen Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Stadt Bad Griesbach i. Rottal, Schlosshof 1, Zimmer 6, niedergelegt.
Hierauf wurde durch Anschlag an allen fünf Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 10.12.2019 angeheftet und am 27.12.2019 wieder entfernt.

Griesbach i. Rottal, 13.01.2020
Stadt Bad Griesbach i. Rottal

i. Original gez.

Markus Kleinmann

Anlage zu § 1 der Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten der Stadt Bad Griesbach i. Rottal vom

Zum Anschlag von Anschlägen im Sinne des § 2 Abs. 1 der o.a. Verordnung werden folgende Stellen bestimmt:

1. Aidenbacher Straße

Zwei Straßenlampenmasten auf dem Grundstück Fl.Nr. 214/2 der Gemarkung Bad Griesbach

2. Aunham

Straßenlampenmast auf dem Grundstück Fl.Nr. 1068/2 der Gemarkung Karpfham

3. Birketweg

Zwei Straßenlampenmasten auf dem Grundstück Fl.Nr. 497/96 der Gemarkung Bad Griesbach

4. Churfürst/Kager (Gemeindeverbindungsstraße)

4.1 Straßenlampenmast auf dem Grundstück Fl.Nr. 2086/2 der Gemarkung Reutern

4.2 Zwei Straßenlampenmasten auf dem Grundstück Fl.Nr. 1803/2 der Gemarkung Reutern

5. Hauptstraße

5.1 Drei Straßenlampenmasten auf dem Grundstück Fl.Nr. 101/2 der Gemarkung Bad Griesbach

5.2 Straßenlampenmast auf dem Grundstück Fl.Nr. 1072/2 der Gemarkung Karpfham

6. Karpfhamer Straße

6.1 Straßenlampenmast auf dem Grundstück Fl.Nr. 497/96 der Gemarkung Bad Griesbach

6.2 Straßenlampenmast auf dem Grundstück Fl.Nr. 497/101 der Gemarkung Bad Griesbach

6.3 Sechs Straßenlampenmasten auf dem Grundstück Fl.Nr. 920/2 der Gemarkung Karpfham

7. Passauer Straße

7.1 Zwei Straßenlampenmasten auf dem Grundstück Fl.Nr. 14/2 der Gemarkung Bad Griesbach

7.2 Zwei Straßenlampenmasten auf dem Grundstück Fl.Nr. 14/9 der Gemarkung Bad Griesbach

7.3 Straßenlampenmast auf dem Grundstück Fl.Nr. 14/14 der Gemarkung Bad Griesbach

7.4 Straßenlampenmast auf dem Grundstück Fl.Nr. 340/14 der Gemarkung Bad Griesbach

8. Plinganserstraße

Zwei Straßenlampenmasten auf dem Grundstück Fl.Nr. 437/3 der Gemarkung Bad Griesbach

9. Reutern (Staatsstraße 2118)

Fünf Straßenlampenmasten auf dem Grundstück Fl.Nr. 132 der Gemarkung Reutern

10. Rottalstraße/Afham (Kreisstraße PA 73)

- 10.1 Drei Straßenlampenmasten auf dem Grundstück Fl.Nr. 284/20 der Gemarkung Karpfham
- 10.2 Drei Straßenlampenmasten auf dem Grundstück Fl.Nr. 284/22 der Gemarkung Karpfham
- 10.3 Straßenlampenmast auf dem Grundstück Fl.Nr. 1503/3 der Gemarkung Karpfham
- 10.4 Straßenlampenmast auf dem Grundstück Fl.Nr. 1510 der Gemarkung Karpfham

11. Schlossberg

- 11.1 Straßenlampenmast auf dem Grundstück Fl.Nr. 164/1 der Gemarkung Bad Griesbach
- 11.2 Straßenlampenmast auf dem Grundstück Fl.Nr. 225/2 der Gemarkung Bad Griesbach
- 11.3 Straßenlampenmast auf dem Grundstück Fl.Nr. 357 der Gemarkung Bad Griesbach
- 11.4 Straßenlampenmast auf dem Grundstück Fl.Nr. 1935 der Gemarkung Weng

12. Schwaimer Straße

Drei Straßenlampenmasten auf dem Grundstück Fl.Nr. 704/7 der Gemarkung Karpfham

13. Singham

Sechs Straßenlampenmasten auf dem Grundstück Fl.Nr. 567/2 der Gemarkung Karpfham

14. Weinzierler Straße

- 14.1 Drei Straßenlampenmasten auf dem Grundstück Fl.Nr. 940/4 der Gemarkung Karpfham
- 14.2 Drei Straßenlampenmasten auf dem Grundstück Fl.Nr. 991/25 der Gemarkung Karpfham
- 14.3 Straßenlampenmast auf dem Grundstück Fl.Nr. 940/27 der Gemarkung Karpfham
- 14.4 Anschlagtafel an der Bushaltestelle „Residenz“ auf dem Grundstück Fl.Nr. 940/26 der Gemarkung Karpfham

15. Anschlagtafeln Bad Griesbach i. Rottal

- 15.1 An der Ortsstraße Birketweg auf dem Grundstück Fl.Nr. 492 der Gemarkung Bad Griesbach
- 15.2 Zwei Anschlagtafeln am Stadtplatz (Grünanlage) auf dem Grundstück Fl.Nr. 146 der Gemarkung Bad Griesbach
- 15.3 Drei Anschlagtafeln im Arkadendurchgang des Gebäudes Stadtplatz 1 auf dem Grundstück Fl.Nr. 136 der Gemarkung Bad Griesbach

16. Anschlagtafeln Bad Griesbach-Therme

- 16.1 Kurallee auf dem Grundstück Fl.Nr. 823/11 der Gemarkung Karpfham
- 16.2 Zwei Anschlagtafeln am Pavillon im Fußgängerbereich (Thermalbadstraße) auf dem Grundstück Fl.Nr. 756/38 der Gemarkung Karpfham

- 16.3 Kurplatz vor dem Gebäude Kurplatz 4 (Kurmittelhaus) auf dem Grundstück FI.Nr. 757 der Gemarkung Karpfham
- 16.4 13 Anschlagtafeln im Durchfahrtbereich der Thermalbadstraße durch das Gebäude „Am Brunnenplatzl 1“ (Kursaal) sowie an der Süd- und Westfassade auf dem Grundstück FI.Nr. 756/29 der Gemarkung Karpfham

17. Anschlagtafel Reisbach

An der Kreisstraße PA 75 auf dem Grundstück FI.Nr. 278 der Gemarkung Sankt Salvator

18. Anschlagtafel Reutern

An der Staatsstraße 2118 auf dem Grundstück FI.Nr. 37 der Gemarkung Reutern

19. Anschlagtafel Sankt Salvator

An der Kreisstraße PA 76 (Klosterberg) auf dem Grundstück FI.Nr. 8 der Gemarkung Sankt Salvator

20. Anschlagtafel Thiersbach

An der Staatsstraße 2217 (Schmidhamer Straße) auf dem Grundstück FI.Nr. 847 der Gemarkung Sankt Salvator

21. Anschlagtafel Weng

An der Kreisstraße PA 72 (Dorfstraße) auf dem Grundstück FI.Nr. 266 der Gemarkung Weng

Zum Anschlag von Anschlägen im Sinne des § 3 Abs. 2 der o.a. Verordnung werden folgende Stellen bestimmt: